

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 30 | ausgegeben am 8. August 2018

Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Bachelorstudiengang Education Primarstufe und den Bachelorstudiengang Education Primarstufe (Profilierung Europalehramt)

vom 30. Juli 2018

Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Bachelorstudiengang Education Primarstufe und den Bachelorstudiengang Education Primarstufe (Profilierung Europalehramt)

vom 30. Juli 2018

Aufgrund von §§ 34 Abs. 1 und 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 24. Juli 2018 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Education Primarstufe und den Bachelorstudiengang Education Primarstufe (Profilierung Europalehramt) beschlossen.

Die Kirchen haben ihre Zustimmung mit Schreiben vom TTMM2018 erklärt.

Der Rektor hat am 30. Juli 2018 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Education Primarstufe und den Bachelorstudiengang Education Primarstufe (Profilierung Europalehramt) an der PH Karlsruhe

(2) Die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge bleiben unberührt.

§ 2 Studienziel, Akademischer Grad

(1) Das Studium ist ausgerichtet auf die Erfordernisse der Bildung und Erziehung von fünf bis zwölfjährigen Kindern. Es qualifiziert für die Aufnahme eines lehramtsbezogenen Masterstudiums (Primarstufe) sowie für Tätigkeiten in schulischen und außerschulischen Bildungsbereichen (z.B. in der Beratung, Betreuung oder Verwaltung sowie in didaktischen Feldern).

(2) Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Karlsruhe den akademischen Grad Bachelor of Arts (B.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Credit Points (CP)

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester.

(2) Das gesamte Studium umfasst 180 CP.

§ 4 Studienstruktur und Module

(1) Der Studiengang umfasst insgesamt 20 Module, verteilt auf fünf Studienbereiche und die Bachelorarbeit:

Studienbereich	CP	Modul/e
Fach 1 (Deutsch oder Mathematik)	40*	4 (inkl. Forschungsmethoden)
Fach 2	41*	4 (inkl. Forschungsmethoden)
Grundbildung Deutsch oder Mathematik (Fach, das nicht als Fach 1 gewählt wurde)	21	3
Bildungswissenschaften	46	6
Schulpraktische Studien	26	2

*Davon 2 CP Forschungsmethoden

Bachelorarbeit	6	1
----------------	---	---

Gesamt	180	20 (mit Forschungsmethoden)
---------------	------------	------------------------------------

(2) Die Inhalte der Module, die Anzahl der jeweiligen Credits und die jeweiligen Studien- und Prüfungsleistungen sowie Modulleistungen ergeben sich aus den Studienverlaufsplänen (Anlage 1). Alle Module sind Pflichtmodule

(3) Die Module erstrecken sich in der Regel jeweils über ein Semester, maximal über zwei Semester. Sie werden in der Regel in der im Studienverlaufsplän vorgegebenen Reihenfolge studiert.

(4) Die Studierenden haben die Möglichkeit zusätzlich zu den für den Erwerb des Bachelorabschlusses erforderlichen Modulen Zusatzmodule zu erbringen. Die Noten der Zusatzmodule gehen nicht in die Abschlussmodule ein. Die Zusatzmodule werden nicht im Transcript of Records ausgewiesen. Auf Antrag stellt die verantwortliche Modulbeauftragte/der verantwortliche Modulbeauftragte eine Bescheinigung über ein Zusatzmodul aus, das die erreichte Note sowie die Anzahl der CP enthält.

§ 5 Studienfächer

(1) Studiert werden mit fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteilen die Studienfächer Mathematik (Fach 1 oder Grundbildung), Deutsch (Fach 1 oder Grundbildung), ein 2. Fach sowie Bildungswissenschaften und Schulpraktische Studien.

Als 2. Fach kann gewählt werden:

- Englisch,
- Evangelische Theologie/Religionspädagogik,
- Französisch,
- Islamische Theologie/Religionspädagogik,
- Katholische Theologie/Religionspädagogik,

- Kunst,
- Musik,
- naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht (mit Schwerpunkt in Alltagskultur und Gesundheit, Biologie, Chemie, Physik oder Technik),
- sozialwissenschaftlicher Sachunterricht (mit Schwerpunkt in Geographie, Geschichte, Politikwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft),
- Sport.

Die Fächer Evangelische Theologie/Religionspädagogik oder Katholische Theologie/Religionspädagogik kann im Hinblick auf eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört.

(2) Bei Wahl der Fächer Kunst, Musik oder Sport ist eine Aufnahmeprüfung erforderlich. Näheres regeln die Satzungen über die Eignungsprüfungen für die betreffenden Fächer.

(3) Das Studium der Bildungswissenschaften umfasst das der Erziehungswissenschaft, der Psychologie und der Soziologie. Im Umfang von 3 CP werden Fragen der Inklusion und Diversität studiert. Weiter umfasst das Studium in Anteilen die philosophischen, ethischen und politikwissenschaftlichen Grundfragen der Bildung sowie christlich-abendländische Bildungs- und Kulturwerte.

(4) Die Schulpraktischen Studien umfassen ein Orientierungspraktikum (OEP) sowie ein Integriertes Semesterpraktikum (ISP).

(5) Ein Wechsel der Studienfachkombination ist im Laufe des Studiums höchstens zweimal möglich. Vor dem zweiten Wechsel der Fachkombination soll die Studierende/der Studierende ein Gespräch mit der Studienberatung führen.

§ 6 Profilierung Europalehramt

(1) Im Bachelorstudiengang Education Primarstufe (Profilierung Europalehramt) wird das Studium durch Anteile im Bilingualen Lehren und Lernen sowie in kultureller Diversität ergänzt. Es schließt ein verbindliches Auslandssemester mit ein. Ziel ist die besondere Qualifikation für das Bilinguale Lehren und Lernen (schulisch und außerschulisch).

(2) Für das Studium der Profilierung Europalehramt gelten besondere Zulassungsvoraussetzungen (vgl. Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Zugang zur Profilierung Europalehramt im Rahmen des Studiengangs Bachelor Education Primarstufe in der jeweils gültigen Fassung).

(3) Der Studiengang umfasst insgesamt 22 Module, verteilt auf sechs Studienbereiche und die Bachelorarbeit.

Studienbereich	CP	Modul/e
Fach 1 (Englisch oder Französisch)	34*	4 (inkl. Forschungsmethoden)
Fach 2 (Bilinguales Sachfach)	37*	4 (inkl. Forschungsmethoden)
Grundbildung (Deutsch oder Mathematik)	21	3
Bildungswissenschaften	46	6
Bilinguales Lehren und Lernen	10	2
Schulpraktische Studien	26	2

*Davon 2 CP Forschungsmethoden

Bachelorarbeit	6	1
----------------	---	---

Gesamt	180	22 (mit Forschungsmethoden)
---------------	------------	------------------------------------

(4) Die Inhalte der Module, die Anzahl der jeweiligen CP und die jeweils zu erbringenden Studien- und Prüfungen sowie Modulleistungen ergeben sich aus den Studienverlaufsplänen (Anlage 2). Alle Module sind Pflichtmodule

(5) Die Module erstrecken sich in der Regel über ein oder zwei Semester.

(6) Als Bilinguales Sachfach (Fach 2) können folgende Fächer gewählt werden:

- Evangelische Theologie/Religionspädagogik (nur bei Zielsprache Englisch),
- Katholische Theologie/Religionspädagogik (nur bei Zielsprache Englisch).
- Kunst,
- Mathematik (*nur bei Zielsprache Englisch*),
- Musik,
- naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht (mit Schwerpunkt in Alltagskultur und Gesundheit, Biologie oder Chemie),
- sozialwissenschaftlicher Sachunterricht (mit Schwerpunkt in Geographie, Geschichte oder Politikwissenschaft).

Die Fächer Evangelische Theologie/Religionspädagogik oder Katholische Theologie/Religionspädagogik kann im Hinblick auf eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört.

§ 7 Schulpraktische Studien

(1) Die Schulpraktischen Studien umfassen ein begleitetes Orientierungspraktikum (OEP) sowie ein Integriertes Semesterpraktikum (ISP).

(2) Das OEP umfasst 6 CP (in der Regel 15 zusammenhängende Schultage (3 CP) und eine begleitende Veranstaltung vor und nach dem Praktikum (3 CP). Das OEP soll spätestens bis zum Beginn des dritten Semesters erfolgreich absolviert sein. Das OEP dient in erster Linie der Überprüfung und Fundierung der Studien- und Berufswahlentscheidung.

(3) Das ISP umfasst 20 CP, davon entfallen 2 CP auf die Sprecherziehung. Es kann ab dem vierten Semester absolviert werden und muss mit Erfolg bestanden sein. Voraussetzung für die Anmeldung ist ein erfolgreich absolviertes OEP.

(4) Das ISP ermöglicht ein vertieftes Kennenlernen des gesamten Tätigkeitsfeldes einer Lehrkraft und des Berufsfeldes Grundschule unter professioneller Begleitung durch Hochschulen und Schule. Am Ende des Integrierten Semesterpraktikums entscheiden die begleitenden Hochschullehrenden gemeinsam mit der Ausbildungsberaterin/dem Ausbildungsberater und den betreuenden Lehrkräften der Schule, ob das integrierte Semesterpraktikum dem Zentrum für schulpraktische Ausbildung als bestanden empfohlen werden kann. Grundlage der Entscheidung ist, ob die fachlichen, fachdidaktischen, methodischen und personalen Kompetenzen im Praktikum dem erreichten Ausbildungsgrad entsprechend in hinreichender Weise erkennbar sind.

(5) Begleitend oder vorbereitend zum ISP wird eine Veranstaltung zu den Grundlagen des Sprechens belegt.

(6) Beide Praktika (OEP und ISP) können jeweils einmal wiederholt werden.

(7) Die Studierenden führen über den Verlauf ihrer Schulpraktischen Studien ein Portfolio.

(8) Die/der Studierende muss sich fristgerecht über das Online-Portal des Zentrums für schulpraktische Ausbildung für das OEP und das ISP anmelden. Die Fristen werden rechtzeitig vom Zentrum für schulpraktische Ausbildung bekannt gegeben. Ein Praktikum, das ohne die frist- und formgerechte Anmeldung absolviert wird, wird nicht anerkannt. Die Anmeldung verpflichtet zur Teilnahme. Tritt der/die Student/in ohne wichtigen Grund nicht an, wird das Praktikum als nicht bestanden gewertet. Auf einen Rücktritt findet §20 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge entsprechend Anwendung.

(9) Näheres regeln die Handreichungen des Zentrums für schulpraktische Ausbildung.

§ 8 Art und Dauer der Prüfungsleistungen, Orientierungsprüfung

(1) Der Abschluss eines Moduls kann durch das Ablegen einer Prüfung (Modulprüfung) oder das Erbringen eines anderen Nachweises der erreichten Kompetenzen (Modulleistung) erfolgen. Die Art und Dauer des Modulabschlusses ist in den Studienverlaufsplänen (Anlage 1) geregelt.

(2) Die Prüferin/der Prüfer kann eine Modulprüfung in den Fächern Englisch, Französisch oder in einem EULA-Sachfach auch in englischer oder französischer Sprache abnehmen. Entscheidet die Prüferin/der Prüfer eine Prüfung in englischer oder französischer Sprache abzunehmen, teilt sie/er den Studierenden spätestens zu Beginn des Semesters, in dem die Prüfung stattfindet, mit, in welcher Sprache die Prüfung abgenommen wird.

(3) Die Prüferin/der Prüfer kann entscheiden, eine Prüfung in elektronischer Form durchzuführen. Die im Studienverlaufspläne festgelegte Prüfungsart muss dabei eingehalten werden. Dies teilt die Prüferin/der Prüfer den Studierenden zu Beginn des Semesters mit. Soweit es sich um eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) handelt, sind die in der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge hierfür enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

(4) Bis zum Ende des zweiten Studiensemesters soll die Studierende/der Studierende die Module 1 in Fach 1 und in Fach 2, das Modul 1 in den Bildungswissenschaften, sowie das Orientierungs- und Einführungspraktikum (OEP) absolviert haben (Orientierungsprüfung). Sind die Leistungen bis spätestens zum Ende des vierten Semesters nicht erbracht, verliert die Studierende/der Studierende den Prüfungsanspruch.

§ 9 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Für die Wiederholung von Prüfungen gilt § 16 der Rahmenprüfungsordnung.
- (2) Jede/r Studierende erhält einmalig die Möglichkeit, im Rahmen des Bachelorstudiengangs Education Sekundarstufe I eine zum zweiten Mal nicht bestandene Prüfung ein drittes Mal abzulegen.

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer für den Studiengang Bachelor Education (Sekundarstufe I) eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch für diesen oder einen vergleichbaren Studiengang nicht verloren hat.
- (2) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 6 CP. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.
- (3) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit kann grundsätzlich frühestens nach dem vierten Semester erfolgen. Eine frühere Anmeldung ist nur möglich, wenn die/der Studierende nachweist, dass im Bachelorstudiengang Education Sekundarstufe I bereits Leistungen im Umfang von mindestens 120 CP erworben wurden. Die Anmeldefristen werden vom Prüfungsamt festgelegt und rechtzeitig vorher bekannt gemacht.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit kann in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer aus Fach 1 oder Fach 2 oder den Bildungswissenschaften, gegebenenfalls unter Einbezug fächerverbindender Aspekte, gewählt werden.
- (5) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. In den fremdsprachlichen Fächern kann die Arbeit in der betreffenden Sprache verfasst werden. Mit Zustimmung der Prüferinnen/der Prüfer können Bachelorarbeiten auch in anderen Fächern in englischer oder französischer Sprache verfasst werden.

§ 11 Bewertung der Prüfungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Abschlussnoten der Studienbereiche, Gesamtnote der Bachelorprüfung

- (1) Für die Bewertung der Prüfungen sowie die Notenbildung gilt § 14 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so ergibt sich die Gewichtung der Teilprüfungen für die Berechnung der Modulnote aus den anhängenden Studienverlaufsplänen.
- (3) Mit Ausnahme der Schulpraktischen Studien wird für jeden der in § 4 Abs. 1 bzw. in § 6 Abs. 2 genannten Studienbereiche eine Abschlussnote gebildet. Die Abschlussnote eines Studienbereichs errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel aller Modulabschlussnoten im jeweiligen Studienbereich. Sofern im Studienverlaufsplän besondere Gewichtungen einzelner Module vorgesehen sind, errechnet sich die Abschlussnote des betreffenden Studienbereichs aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten, gewichtet nach dem im Studienverlaufsplän festgelegten Gewichtungsfaktor. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen, die Modulleistungen und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Für die Berechnung der Gesamtnote wird das arithmetische Mittel der

Abschlussnoten der Studienbereiche sowie die Bachelorarbeit, gewichtet nach ihrer CP-Wertigkeit, gebildet. Die Bachelorarbeit wird zusätzlich zu ihrer CP-Wertigkeit doppelt gewichtet. Bei der Berechnung des arithmetischen Mittels werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Zeugnis

(1) In das Zeugnis über die Bachelorprüfung werden zusätzlich zu den in § 26 der Rahmenprüfungsordnung festgelegten Inhalten

- die Abschlussnoten der Studienbereiche
 - die Anzahl der in den Studienbereichen erworbenen CP
- aufgenommen.

(2) Im Übrigen gilt § 26 der Rahmenprüfungsordnung.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (StudgSPO) der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Studiengang Bachelor Education (Primarstufe) vom 7. Oktober 2015, in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 10. Juli 2017, außer Kraft. Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2018 an der Pädagogischen Hochschule aufgenommen haben, gilt die Studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung (StudgSPO) der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Studiengang Bachelor Education (Primarstufe) vom 7. Oktober 2015 weiter. Sie können einen Antrag auf Zulassung zu Prüfungen letztmalig am 30.09.2023 stellen.
- (3) Auf Antrag können Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Education Primarstufe oder im Bachelorstudiengang Education Primarstufe (Profilierung Europalehramt) vor dem 1. Oktober 2018 aufgenommen haben, ihr Studium im jeweiligen Studiengang nach dieser Studien- und Prüfungsordnung fortsetzen. Der Antrag ist an das Prüfungsamt zu richten. Der Antrag ist nicht widerrufbar.
- (4) Wechselt ein Studierender, der nach der Studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (StudgSPO) der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Studiengang Bachelor Education Primarstufe und den Bachelorstudiengang Education Primarstufe (Profilierung Europalehramt) vom 7. Oktober 2015 studiert, die Studienfachkombination, muss er sein Studium nach der vorliegenden Studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (StudgSPO 2018) fortsetzen.

Karlsruhe, den 30. Juli 2018

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor

Anlage 1: Studienverlaufspläne für den Bachelorstudiengang Education Primarstufe

**Anlage 2: Studienverlaufspläne für den Bachelorstudiengang Education Primarstufe
(Profilierung Europalehramt)**